

Vertretungs- und Empfangsvollmacht



Vollmachtgeber

Agrardieselnummer (falls vorhanden)
Name / Firmenbezeichnung
Straße
PLZ / Ort
Telefon
E-Mail-Adresse

Bevollmächtigter (Hinweis: Der Bevollmächtigte muss mit dem Inhaber des BuG-Kontos übereinstimmen)

Name, Vorname (bei Privatpersonen)
oder Firmenbezeichnung
Straße
PLZ / Ort
Telefon
E-Mail-Adresse

Agrardienst Baden GmbH
Merzhauser Str. 111
79100 Freiburg
0761 27133-831
karin.henninger@agrardienst-baden.de

wird/werden hiermit ermächtigt, mich/uns in steuerlichen Angelegenheiten betreffend die Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nach § 57 Energiesteuergesetz zu vertreten.

Die Vollmacht ermächtigt zur Abgabe von Erklärungen jeglicher Art, zur Stellung von Anträgen sowie Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen ggü. dem zuständigen Hauptzollamt.

Sie ermächtigt nicht zur Entgegennahme von Steuererstattungen und -vergütungen.

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf dem zuständigen Hauptzollamt nicht schriftlich angezeigt worden ist.

Empfangsbevollmächtigung

Ich erteile dem Bevollmächtigten zusätzlich eine Empfangsbevollmächtigung:

ja nein

Die Vollmacht ermächtigt zur Entgegennahme von Erklärungen des zuständigen Hauptzollamtes (einschließlich förmlicher Zustellungen).

Mitteilungen jeder Art, insbesondere Verwaltungsakte, sind dem/der/den Bevollmächtigten bekannt zu geben.

Allgemeine Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass an die Vertretung in Steuersachen besondere Anforderungen gestellt werden. Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist nur durch einen festgelegten Personenkreis zulässig. Die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen sind abschließend in den §§ 3, 3a und 4 Steuerberatungsgesetz aufgeführt.

Für die Vertretung durch Bevollmächtigte nach § 80 Abgabenordnung muss die Vertretungsbefugnis durch eine Vertretungsvollmacht nachgewiesen werden. In der Vollmacht ist auch anzugeben, ob dem Vertreter eine Empfangs- und Datenabrufvollmacht erteilt wird.

Hinweis zum Datenschutz

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Einwilligung in die elektronische Datenverarbeitung

Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten auf elektronischem Wege und für die Übermittlung an die Fachverfahren der Zollverwaltung zur Weiterverarbeitung ist gemäß § 8 Absatz 3 Onlinezugangsgesetz Ihre Einwilligung erforderlich. Die Erhebung der Daten für steuerliche Zwecke ist zulässig nach den §§ 85 und 88 Abgabenordnung.

Hinsichtlich der Angaben zur verantwortlichen Stelle, der Art der zu verarbeitenden Daten, dem Umfang, der Form und dem Zweck der Verarbeitung sowie der Speicherdauer wird auf die allgemeine Datenschutzerklärung der Website www.zoll-portal.de verwiesen.

Hinweise zum Datenabruf bei einer erteilten Empfangsbevollmächtigung

Die Hinweise zum Datenabruf auf Seite 3 der Vertretungs- und Empfangsvollmacht habe ich zur Kenntnis genommen und stimme diesen mit meiner Unterschrift zu.

Ort

Datum

Unterschrift/en des/der Vollmachtgeber/s